

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Gesundheitsberufe für in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommene Flüchtlinge

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Für wie viele ukrainische Flüchtlinge und sonstige Flüchtlinge erfolgte in 2022 bis aktuell eine Behandlung bei Hausärzten und Kinderärzten (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch und Ort der Praxis aufführen)?
2. Wie viele ukrainische Flüchtlinge und sonstige Flüchtlinge wurden im selben Zeitraum in Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern behandelt (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch, medizinischer Indikation/Station und Krankenhaus aufführen)?
3. Bei wie vielen der in Frage 2 erfragten Fälle war eine Operation und anschließende Reha notwendig (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch, Art der Operation und Krankenhaus aufführen)?
4. Wie vielen der in Frage 2 erfragten Fälle wurden dauerhaft Hilfsmittel verordnet (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch und medizinischer Indikation aufführen)?
5. Wie viele der ukrainischen Patienten und sonstige Flüchtlingspatienten leiden an chronischen Erkrankungen (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch und Art der Erkrankung aufführen)?
6. Welcher Umfang/Aufwand an Dauermedikation ist für die in Frage 5 erfragten Patienten notwendig, insbesondere im Bereich der Krebstherapien (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch und Wirkstoffgruppe der Medikamente aufführen)?

7. Wie viele ukrainische Patienten und sonstige Flüchtlingspatienten waren zeitweise oder dauerhaft in physiotherapeutischer Behandlung (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch und medizinischer Indikation aufführen)?
8. Wie viele ukrainische Patienten und sonstige Flüchtlingspatienten waren zeitweise oder dauerhaft in psychotherapeutischer Behandlung (bitte nach Alter und Geschlecht, ukrainisch/nicht ukrainisch und medizinischer Indikation aufführen)?

Die Fragen 1 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Aus der Ukraine geflüchtete Menschen können, wenn sie aufgrund ihrer Einkünfte oder ihres Vermögens kein Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, ab dem 1. Juni 2022 der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten. Ihre Krankenkasse können sie dabei frei wählen.

Der Landesregierung liegen zur Beantwortung der Fragen 1 bis 8 keine eigenen Informationen vor. Die dazu befragte Kassenärztliche Vereinigung des Landes teilte mit, dass aus den ihr vorliegenden Abrechnungsdaten (Daten, die auf der Versichertenkarte gespeichert sind) die Nationalität der Versicherten nicht ersichtlich sei. Sie könne Versicherte aus der Ukraine nicht aus den Abrechnungsdaten identifizieren und somit keine Angaben zur Häufigkeit der Behandlung machen. Daten zu Arznei- und Heilmittelverordnungen lägen ihr ohnehin nicht versichertenbezogen vor.

Auch für den Zeitraum des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben die Landkreise und kreisfreien Städte mitgeteilt, dass die erfragten Angaben statistisch nicht erfasst werden.

Eine händische Auswertung würde erfordern, dass unter anderem für alle im Land aufhältigen ukrainischen Kriegsvertriebenen diese Daten zusammenzutragen wären. Dabei handelt es sich zum 19. Februar 2023 um insgesamt 22 779 Personen. Hinzu kämen laut Fragestellung die Fallzahlen für sonstige Flüchtlinge. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

9. Wie hoch war/ist der Kostenaufwand der Kommunen, der über das Asylbewerberleistungsgesetz in 2022 bis aktuell abgerechnet wurde (bitte nach Alter und Geschlecht, medizinischer Indikation und Behandlungskosten und Medikamenten und Hilfsmittelkosten aufführen)?

Das Landesamt für innere Verwaltung hat den Landkreisen und kreisfreien Städten bisher für das Jahr 2022 Aufwendungen für medizinische Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 9 852 501 Euro aufgrund § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstattet. Berücksichtigt sind dabei:

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG,
- sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG,
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- Hilfen zur Gesundheit entsprechend des 5. Kapitels des SGB XII.

Eine Differenzierung nach Alter, Geschlecht, medizinischer Indikation, Behandlungskosten, Medikamenten und Hilfsmittelkosten wird statistisch nicht vorgenommen. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 8 verwiesen.

10. Welche weiteren Kostenträger außer den Kommunen kommen für die Gesundheitsbedarfe ukrainischer Flüchtlinge und sonstiger Flüchtlinge auf?

Gemäß § 5 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Personen in der Zeit, für die sie Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen, grundsätzlich versicherungspflichtig. Dies gilt gleichermaßen für aus der Ukraine geflüchtete Personen, soweit diese einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II haben. Infolgedessen richtet sich die Kostenträgerschaft in diesen Fällen nach den Vorschriften des SGB V.

Soweit aus der Ukraine geflüchtete Personen im Leistungsbezug des SGB XII stehen, ist § 264 SGB V (Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung) anzuwenden. Zwar werden Leistungen nach dem SGB V demnach grundsätzlich von den Krankenkassen übernommen (Absatz 2). Gemäß Absatz 7 sind die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach den Absätzen 2 bis 6 entstehen, von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich zu erstatten. Wegen der anteiligen Kostenerstattung des Landes gegenüber den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII M-V) ist das Land – jedenfalls mittelbar – ebenfalls Kostenträger. Für die nähere Ausgestaltung der Kostenerstattung wird auf die Regelungen des AG-SGB XII M-V Bezug genommen.